

1.1 Kataloge und Preislisten

Sämtliche Angebote in den Preislisten von LPM Metall- und Ladenbau GMBH (nachfolgend LPM ) erfolgen unverbindlich und können von LPM ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

1.2 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Vertragsumfang.

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlich oder per Fax erfolgten Bestätigung von LPM, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) abgeschlossen

Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von LPM massgebend. Angebote, die keine Annahmefrist erhalten sind unverbindlich.

1.3 Geschäftsbedingungen des Bestellers

LPM erkennt keine anderen Geschäftsbedingungen an als ihre eigenen. Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

1.4 Schriftform

Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bzw. dieser allgem. Verkaufs- und Lieferbedingungen (einschliesslich des Verzichts auf diesen Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

1.5 Restgültigkeitsklausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgem. Verkaufs- und Lieferbedingungen für das entsprechende Rechtsgeschäft als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie das ganze Rechtsgeschäft nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Unterlagen, Pläne

2.1 Offerten, Kostenvoranschläge, Pläne, technische Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen andere unterlagen, sowie Teile davon stehen im Eigentum Fa. LPM und der abschließenden Nutzungsberechtigung von LPM und sind urheberrechtlich- sowie wettbewerbsrechtlich geschützt.

2.2 Jede Weitergabe dieser Unterlagen – sei es ganz – oder teilweise- durch den Besteller

An Dritte zur Erstellung von Konkurrenzofferten und –planungen, bedarf der schriftlichen Zustimmung von LPM

3. Preise

3.1 Die verbindlichen Preise und Fälligkeiten ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von LPM. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise von LPM netto ab Werk/Lager in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer ohne irgendwelche Abzüge.

3.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-,Durchfuhr-, Einfuhr gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.

3.3. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern etc. zu leisten. Erfüllungsort

für Zahlungen ist D- 61191 Rosbach. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Kaufpreis binnen 30 Tagen gerechnet von Rechnungsdatum an zu bezahlen.

4.2 Bei Zahlungsverzug wird dem Besteller ein Verzugszins von 1% pro Monat ab

Verfalldatum der Faktura berechnet. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr

Von 10,00 Euro in Rechnung gestellt. LPM ist ferner berechtigt nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn der Besteller Ansprüche aus

Gewährleistung (Ziffer 8) geltend macht oder wenn Transport, Ablieferung, Montage

Oder Inbetriebsetzung der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die LPM nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile

Fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Allgemein

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware Eigentum von LPM. Der Besteller ist

Verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von LPM erforderliche sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er LPM mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in Öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß des betreffenden Landesgesetzes vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese ausreichend und auf eigene Kosten zu Gunsten von LPM gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und sonstige Risiken zu versichern.

5.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsvorgang

weiter zu verkaufen, er tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung

der Vorbehaltsware im Umfang des Eigentumsanteils von LPM an den verkauften

Waren im voraus zur Sicherung an LPM ab.

Der Besteller ist berechtigt, die aus der Weiterveräußerung herrührenden Forderungen Solange er seinen

Zahlungsverpflichtungen gegenüber LPM nachkommt. Erscheint LPM die Verwirklichung ihrer Ansprüche gefährdet, z.,B. dadurch dass der Besteller einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, oder gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er LPM auf Verlangen hin die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen, oder die Forderungsabtretung seinem Kunden mitzuteilen und LPM alle ordentlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Fa. LPM ist berechtigt, die Abtretung gegenüber den Kunden des Bestellers offen zu legen. Der Eigentumsvorbehalt und die LPM zustehenden Sicherungen ist bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualitätsverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im Scheckwechselverfahren), die LPM im Interesse und auf Wunsch des Bestellers eingegangen ist. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat LPM allfällige Zugriffe Dritter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, LPM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LPM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen Das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

## 6. Belieferung

### 6.1 Erfüllungsort und – Zeitpunkt

Der Erfüllungsort für Lieferungen von LPM befindet sich am Ort des Werks/Lagers Ab dem die Aare ausgeliefert wird. Die Bestimmung des Werkes/Lagers, ab dem die Lieferung erfolgen soll, liegt im Ermessen von LPM Als Zeitpunkt der Erfüllung bzw. Lieferzeitpunkt gilt der Transport/Versand der Lieferung ab Rampe Werk/Lager.

### 6.2 Verlängerung der Lieferfrist.

Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich angemessen

- a) Wenn LPM die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt nicht Rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung verursacht.
- b) Wenn Hindernisse auftreten, die LPM trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei LPM, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, verspätet oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse
- c) Wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

### 6.3 Lieferverzug.

Nichteinhalten der Lieferfrist oder eines bestimmten Liefertermins durch LPM

Berechtigt den Besteller nur zum Rücktritt wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer LPM schriftlich angesetzten Nachfrist nicht erfolgt ist. Jeder Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen verspäteter Lieferung, Nichtlieferung oder Rücktritts ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LPM, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

### 6.4 Rücktritt und Rücknahme

Die Rücknahme bereits gelieferter Produkte kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen LPM und dem Besteller erfolgen, wobei nur fabrikneue Produkte in unbeschädigter Originalverpackung umgetauscht oder zurückgenommen werden können. LPM verrechnet diesfalls Abzug. mindestens die Kosten für die erfolgten Planungen, Demontage, Kontrolle, Verpackung und Transport/Versand oder bringt diese Kosten auf der Gutschrift in

## 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

### 7.1 Nutzen und Gefahr für die Kaufsache gehen unabhängig von der Art der Lieferung

Und der Organisationsverantwortung mit dem Transport/Versand ab Rampe Werk/Lager auf den Besteller über

### 7.2 Wird der Transport auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen die

LPM nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für den Transport/Versand ab Rampe Werk/Lager vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller Über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Kaufsache auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

## 8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

### 8.1 Rügepflicht

Mängel der gelieferten Ware sind LPM vom Besteller schriftlich und innerhalb von 8 Kalendertagen seit Empfang der Lieferung anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdecken. Mängelrügen haben genaue Angaben über Umstände und Art der Mängel zu enthalten. Der Lieferschein ist beizufügen. Mängelrügen nach Ablauf der Rügefrist können nicht mehr geltend gemacht werden

### 8.2 Gewährleistung, Haftung für Mängel

#### a) Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, vom Tage der Lieferung ab Werk/Lager gerechnet. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur.

#### b) Gewährleistungstatbestand.

Die Gewährleistung besteht für Lieferungen, die nachweisbar zufolge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden infolge Transportes, natürlicher Abnutzung, Missachtung von Gebrauchsanweisung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer Einflüsse, oder infolge anderer Gründe, die LPM nicht zu vertreten hat. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn von LPM gelieferte Waren mit Fremdprodukten kombiniert, zusammengefügt oder verbunden werden oder wenn der Besteller oder Dritte Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von LPM vornehmen.

#### c) Mängelrechte

LPM verpflichtet sich unter Ausschluss anderer gesetzlicher Möglichkeiten, alle Teile

die unter die Gewährleistung fallen, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers nach eigener Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von LPM. Anfallende Materialtransportaufträge durch den Besteller müssen mit der von LPM bezeichneten Haus-Spedition erfolgen, ansonsten gehen die Rücktransportkosten zu Lasten des Bestellers.

#### d) Ausschluss weiterer Haftung.

Die vorerwähnten Ansprüche des Bestellers für den Fall der Gewährleistung gelten unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche abschließend insbesondere für Schadenersatz (so namentlich auch Mangelfolgeschäden wie Schäden an Gütern, Betriebsunterbruch, Produktrückruf, entgangener Gewinn usw.) ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LPM, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

## 9. Ausschluss weiterer Haftung von LPM

### 9.1 Transportschäden

Für Transportschäden übernimmt LPM keinerlei Haftung. Es gelten ausschließlich die Bedingungen des Transportführers.

### 9.2 Nicht ausdrücklich geregelte Vertragsverletzungen

In allen Fällen von Vertragsverletzungen, die in diesen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, (wie z.B. mangelhafte Beratung, Verletzung von Nebenpflichten, nachträgliche Unmöglichkeit, ist jeder Anspruch des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LPM, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

## 10. Rückgriffsrecht von LPM

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde LPM in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

## 11. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten für beide Parteien ist Frankfurt/Main

LPM ist jedoch auch berechtigt den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

## 12. Anwendbares Recht.

Der Eigentumsvorbehalt gemäss Ziffer 5.2 untersteht Deutschem Recht.